

JUGENDORDNUNG

A. - Allgemeines

§ 1

Die Jugend im THC von Horn und Hamm (THC HOHA) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im THC HOHA.

Sie ist Mitglied in der Hamburger Sportjugend, der Hamburger Tennis-Jugend und der Hamburger-Hockeyjugend.

Die in der Jugendordnung der Hamburger Sportjugend niedergelegten Grundsätze sind auch ihre.

Die Jugend im THC HOHA führt und verwaltet sich selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Jugendordnung unter Beachtung der Satzung, Ordnungen und Regeln des THC von Horn und Hamm e.V.

Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungskalenders das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Jugendliche muss Mitglied im THC HOHA sein.

B. – Organisation

§ 2

Die Jugend im THC HOHA wird vertreten durch :

- die Jugendversammlung
- die Jugendwarte Tennis und Hockey
- den Jugendausschuss

2.1. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Im Wahljahr muss die Versammlung mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des THC HOHA stattfinden.

Der Jugendversammlung gehören an und sind stimmberechtigt: Die Jugendlichen des THC HOHA im Alter von 10 bis 18 Jahren, die Jugendwarte Tennis und Hockey und die Mitglieder des Jugendausschusses.

Der Jugendwart beruft die Jugendversammlung mit 14tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang ein und leitet die Versammlung, über die eine vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen und den Jugendlichen zuzusenden ist. Dies kann auch durch Veröffentlichung in der Clubzeitung und auf der homepage des Vereins im Internet erfolgen.

Die Jugendversammlung ist für alle die Jugend im THC HOHA betreffenden Fragen zuständig. Sie beschließt über die Entlastung der Organe der Jugend im THC HOHA.

Jede form- und fristgerecht einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

Jedes jugendliche Mitglied und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Verlangen wenigstens 10% der anwesenden Jugendlichen eine geheime Abstimmung, erfolgt diese durch Stimmzettel.

2.2. Jugendwarte

Die Jugendwarte nehmen die Belange der Jugend im THC HOHA im Rahmen des vom Vorstand des THC HOHA zu genehmigenden Programms wahr. Jeder der beiden Jugendwarte ist für seine Sparte zuständig (Tennis und Hockey). Sie führen die hierzu gefassten Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses durch. Die Jugendwarte vertreten die Jugend im THC HOHA im Vorstand des THC HOHA, beim HTV, dem HHoV und der HSJ.

In dringenden und wichtigen Fällen können die Jugendwarte, sofern der Jugendausschuss nicht kurzfristig zusammengerufen werden kann, vorläufige Regelungen treffen, die bei der nächsten Sitzung des Jugendausschusses zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Jugendwarte werden auf der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des THC HOHA. Bestätigt diese die Wahl nicht, muss die Jugendversammlung eine Neuwahl vornehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, werden die Jugendwarte durch die Mitgliederversammlung des THC HOHA gewählt. Die Jugendwarte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Als Jugendwart ist jedes Vereinsmitglied ab 15 Jahren wählbar. Die Jugendwarte gehören dem Vorstand des THC HOHA an.

2.3. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- den Jugendwarten Tennis und Hockey
- bis zu vier Beisitzern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Es ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss unterstützt die Jugendwarte in allen Belangen der Jugend im THC HOHA.

§ 3 Finanzbestimmungen

Die im Haushaltsplan des THC HOHA für die Jugendarbeit im THC HOHA ausgewiesenen Mittel werden von den Jugendwarten und dem Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung des THC HOHA verwandt.

Die Verwahrung und die Verbuchung der Mittel sind dem Kassenwart des THC HOHA

übertragen. Die Jugendwarte werden der Jugendversammlung einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorlegen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des THC HOHA und der Jugendversammlung zu beschließen. Sie kann nur durch einen Beschluss der Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Die Jugendordnung sowie der Beschluss zu ihrer Änderung werden mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des THC HOHA wirksam.